

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/87 Echte und unechte Knochenbrüche

UVV Art. 9 Abs 2 lit. a

Unfallähnliche Körperschädigungen (UKS) werden auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt, so z.B. Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind (UVV Art. 9 Abs. 2 lit. a).

In der Praxis lässt man sich bei den unfallähnlichen Körperschädigungen von der ärztlichen Diagnose leiten. Sofern eine Fraktur festgestellt ist, ist eine UKS zu bejahen (Schulbeispiel Ermüdungsbruch oder Marschfraktur). Kann keine Fraktur diagnostiziert werden, liegt keine UKS vor, auch wenn der Befund wie eine Fraktur aussehen kann.

Die Osteochondrosis dissecans (umschriebene Erweichung und Herauslösung eines Knochen- und Knorpelstückes aus einer Gelenkfläche und die eventuelle Spätform des sog. freien Gelenkkörpers/Gelenkmaus) ist keine Fraktur, die unter UVV Art. 9 Abs. 2 lit. a fallen würde. Sie ist - wenn kein Unfallereignis nachgewiesen ist - stets als Krankheitsfolge zu beurteilen. (Die Publikation der SUVA: Unfallmedizin Nr. 2 Oktober 1986, welche die Osteochondrosis dissecans als UKS bezeichnet, ist rechtlich nicht zutreffend).